

Gebührentarif für die Ölfeue- rungskontrolle

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 31. Januar 2011

Gestützt auf Art. 4 des Gebührentarifs der Einwohnergemeinde Huttwil für die Ölfeuerungskontrollen vom 11. Juni 1993 erlässt der Gemeinderat Huttwil folgende Tarifänderung (Anpassung Landesindex August 1993 - August 2010):

Tarife	für einstufige Brenner	Fr.	80.00
	für mehrstufige Brenner	Fr.	103.00

Inkrafttreten Dieser Tarif wurde vom Gemeinderat am 31. Januar 2011 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:



Der Sekretär:

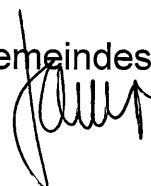


Publikation

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 5 vom 3. Februar 2011 bekannt gemacht.

Huttwil, 7. März 2011

Der Gemeindegemeinschreiber:



**GEBÜHRENTARIF
DER EINWOHNERGEMEINDE HUTTWIL
FÜR DIE OELFEUERUNGSKONTROLLEN**

**GENEHMIGT DURCH DIE
VERSAMMLUNG DER EINWOHNERGEMEINDE HUTTWIL
AM 11. JUNI 1993**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz), beschliesst die Einwohnergemeinde Huttwil:

Art. 1

Periodische
Kontrollen

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 70.--
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.--

Art. 2

Nachkontrollen

Die Nachkontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 70.--
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.--

Art. 3

Andere
Kontrollen

Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 70.--
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.--

Art. 4

Anpassung der
Gebühren

Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der jährlichen Teuerung angepasst werden, sofern die Teuerung seit der letzten Anpassung 5% überschritten hat. Massgebend ist der August-Stand 1993 des Landesindexes der Konsumentenpreise. Die der Teuerung angepassten Ansätze treten jeweils auf den 01. Oktober in Kraft. Sie müssen von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigt werden. Nicht teuerungsbedingte Anpassungen der in den Artikeln 1 bis 3 festgesetzten Gebühren beschliesst der Gemeinderat. Die neuen Ansätze müssen von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern genehmigt werden.

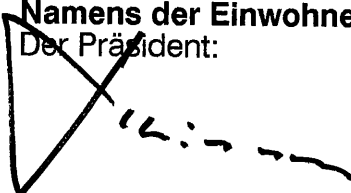
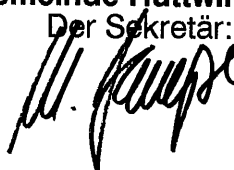
Art. 5

Gebühreninkasso Das Gebühreninkasso wird vom Kontrolleur besorgt. Massgebend sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Art. 6

Inkrafttreten Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Juli 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Huttwil vom 11. Juni 1993.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil
Der Präsident:  Der Sekretär: 

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrollen im Amtsanzeiger Trachselwald vom 14. und 28. Mai und 4. Juni 1993 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 15. Mai 1993 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Während dieser Zeit sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingereicht worden.

Huttwil, den 12. Juli 1993

Der Gemeindeschreiber:


M. Jampen

Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion:

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern,

16. 08. 93

Der Volkswirtschaftsdirektor:





No US/Rfn/mb

Bitte in der Antwort wiederholen
A rappeler dans la réponse

Bern, 16. August 1993

Genehmigung des Gebührentarifes für die Feuerungskontrolle

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF), wird der Gebührentarif der

Gemeinde Huttwil

vom 1. Juli 1993 genehmigt.

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR

Regierungsrat P. Siegenthaler

Kopie z. K. an

- Kant. Amt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit, Abt. Umweltschutz
- Regierungsstatthalter

S. Li

Korrespondenzen bitte nicht an Beamte persönlich adressieren
Prière de ne pas adresser la correspondance aux fonctionnaires personnellement